

**Ortsübliche Bekanntmachung  
über die öffentliche Bekanntgabe  
der Bestimmung und Abmarkung von Flurstücksgrenzen  
in der Gemeinde Trechtingshausen**

In der Gemarkung Trechtingshausen, Flur 3, Flurstücke 248/1 und 1014/247 wurden die Flurstücksgrenzen aus Anlass einer Liegenschaftsvermessung auf Antrag bestimmt und abgemarkt. Über diese Maßnahmen wurde am 17.10.2024 eine Niederschrift (Grenzniederschrift) angefertigt.

Gemäß § 17 Abs. 3 Satz 1 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LGVerm) vom 20. Dezember 2000 (GVBl. S. 572, BS 219-1), in der jeweils geltenden Fassung, werden den Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten der Flurstücke die in der Grenzniederschrift näher bezeichneten Maßnahmen öffentlich bekannt gegeben. Der verfügende Teil der Grenzniederschrift hat folgenden Wortlaut:

Die neuen Flurstücksgrenzen werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, festgestellt.

Die Grenzpunkte werden auf der Grundlage der Entscheidung nach Nummer 1 Buchstabe c, wie in der Skizze dargestellt, abgemarkt.

Die Grenzniederschrift ist in der Zeit vom 06.02.2024 bis 19.02.2024 beim Vermessungsbüro Tonollo (Anschrift siehe unten) ausgelegt und kann während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 8:00 bis 16:00 Uhr) eingesehen werden.

Die Verwaltungsentscheidung gilt nach § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) vom 23. Dezember 1976 (GVBl. S. 308, BS 2010-3) in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I 2003, 102; FNA 201-6), in den jeweils geltenden Fassungen, nach Ablauf von zwei Wochen nach dieser ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Der Inhalt der öffentlichen Bekanntgabe und die Grenzniederschrift können auch im Internet unter <https://www.vermessung-tonollo.de/media/22137.pdf> eingesehen werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die in der Grenzniederschrift enthaltenen Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann

1. in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes  
oder
2. schriftlich oder zur Niederschrift bei der öffentlichen Vermessungsstelle, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Sebastian Tonollo, Schloßbergstraße 36, 55411 Bingen am Rhein

erhoben werden.

Nähere Informationen zur formgebundenen elektronischen Kommunikation mit dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Sebastian Tonollo finden Sie unter <https://www.vermessung-tonollo.de/elektronische-kommunikation>.

gez. *Sebastian Tonollo, ÖbVI*

*Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Sebastian Tonollo  
Schloßbergstraße 36  
55411 Bingen am Rhein*

*Tel.: 06721 99 05 13*

*Fax 06721 99 05 14*

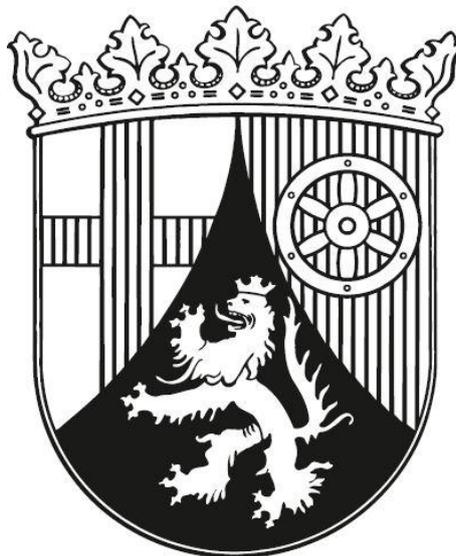
Öffentliche Vermessungsstelle Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Sebastian Tonollo	Antragsnummer bT 00103648/2022	Datum 17.10.2024	Seite (von Seiten) 1 ( 8 )
---	-----------------------------------	---------------------	-------------------------------

Öffentliche Vermessungsstelle  <b>Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur</b> <b>Sebastian Tonollo</b>  Schloßbergstraße 36 - 55411 Bingen am Rhein Tel. 0 67 21 / 99 05 13 - Fax 0 67 21 / 99 05 14 eMail info@vermessung-tonollo.de	Vermessungs- und Katasteramt <b>Rheinhessen-Nahe</b>	
	Gemeinde <b>Trechtingshausen</b>	
	Gemarkung <b>Trechtingshausen</b>	Gemarkungsnummer <b>3508</b>
	Flur <b>3</b>	
Geschäftszeichen der öffentlichen Vermessungsstelle <b>22137</b>	Flurstück(e) <b>251/2, 300/12</b>	

## Grenzniederschrift

nach § 17 Abs. 2 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LGVerm)

# Rheinland-Pfalz



Erstellt (Ort, Datum) <b>Trechtingshausen, den 17.10.2024</b>
--

Protokollierende Person (Name, Amts-/Berufsbezeichnung) <b>Sebastian Tonollo, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur</b>
---

Folgende Anlagen sind Bestandteil der Grenzniederschrift:

Bezeichnung	Anlagennummer
Liste der Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten sowie der sonstigen Personen und Stellen	1
Skizze zur Grenzniederschrift	2

Öffentliche Vermessungsstelle Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Sebastian Tonollo	Antragsnummer bT 00103648/2022	Datum 17.10.2024	Seite (von Seiten) 2 ( 8 )
---	-----------------------------------	---------------------	-------------------------------

Die Grenzniederschrift wird anlässlich einer Liegenschaftsvermessung mit Grenzbestimmung und Abmarkung nach §§ 15 und 16 des LGVerm aufgenommen.

## **1. Grenzbestimmung**

### **a) Ergebnis der Grenzermittlung**

Die im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und Grenzpunkte wurden in die Örtlichkeit übertragen.

Es ergab sich Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskatasternachweis.

Die neuen Flurstücksgrenzen wurden entsprechend dem Antrag, wie in der Skizze dargestellt, festgelegt.

### **b) Anhörung**

Auf die Durchführung eines Grenztermins und die Anhörung der Personen und Stellen nach Anlage 1 wurde nach § 17 Abs. 1 Satz 4 LGVerm verzichtet. Gegen die beabsichtigten Entscheidungen über die Bestimmung der Flurstücksgrenzen, die Wiederherstellung von Grenzpunkten und die Abmarkung der Grenzpunkte werden voraussichtlich keine grundlegenden Einwendungen erhoben, weil die Grenzen nach den Nachweisen des Liegenschaftskatasters zweifelsfrei bestimmt werden konnten und die neue Flurstücksgrenze entsprechend den Antragsangaben festgelegt und abgemarkt wurde.

### **c) Entscheidung der öffentlichen Vermessungsstelle**

Die neuen Flurstücksgrenzen werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, festgestellt.

## **2. Abmarkung der Grenzpunkte**

Die Grenzpunkte werden auf der Grundlage der Entscheidung nach Nummer 1 Buchstabe c, wie in der Skizze dargestellt, abgemarkt. Die in Übereinstimmung mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters vorgefundenen Grenzmarken sind in der Skizze in schwarz dargestellt. Eine erneute Abmarkung der so dargestellten Punkte wurde aus Zweckmäßigkeitsgründen unterlassen.

Auf Antrag der Beteiligten zu lfd. Nr. 3 nach Anlage 1 unterbleibt die Abmarkung des in der Skizze mit „\*“ gekennzeichneten Grenzpunktes.

### 3. Übernahme in das Liegenschaftskataster

Die Übernahme der Ergebnisse der Grenzbestimmung und der Abmarkung in das Liegenschaftskataster wird von der öffentlichen Vermessungsstelle veranlasst.

### 4. Bekanntgabe

~~Die Entscheidungen der öffentlichen Vermessungsstelle über die Bestimmung der Flurstücksgrenzen und die Abmarkung der Grenzpunkte werden den anwesenden Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten durch Vorlesen dieser Niederschrift und durch Erläuterung anhand der Skizze sowie durch örtliche Anzeige bekannt gegeben.~~

### 5. Rechtsbehelfsbelehrung

~~Die anwesenden Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten werden darüber belehrt, dass gegen die Entscheidungen über die Grenzbestimmung und die Abmarkung der Grenzpunkte innerhalb eines Monats nach dem Grenztermin Widerspruch erhoben werden kann. Der Widerspruch kann~~

- ~~1. in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes  
oder~~
- ~~2. schriftlich oder zur Niederschrift bei (Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Sebastian Tonollo, Schloßbergstraße 36, 55411 Bingen am Rhein)  
erhoben werden.~~

~~Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über den Widerspruch kostenpflichtig ist, wenn sich die Entscheidung über die Grenzbestimmung und die Abmarkung der öffentlichen Vermessungsstelle als richtig bestätigt.~~

~~Die Anwesenden werden darauf hingewiesen, dass die Entscheidungen über die Grenzbestimmung und die Abmarkung der Grenzpunkte den nicht anwesenden Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten nachträglich mitgeteilt oder öffentlich bekannt gegeben und erst nach widerspruchlosem Ablauf der Rechtsbehelfsfristen bestandskräftig werden.~~

Öffentliche Vermessungsstelle Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Sebastian Tonollo	Antragsnummer bT 00103648/2022	Datum 17.10.2024	Seite (von Seiten) 4 ( 8 )
---	-----------------------------------	---------------------	-------------------------------

## **6. Rechtsbehelfsverzicht**

~~Die Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten erklären durch ihre Unterschrift in der Anlage 1, dass sie mit den bekannt gegebenen Entscheidungen der öffentlichen Vermessungsstelle einverstanden sind und auf einen Rechtsbehelf gegen die vorstehenden Entscheidungen verzichten.~~

*gez. Sebastian Tonollo, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur*

---

Vorname Nachname, Amts- / Berufsbezeichnung

